



EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL
 DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE

79.1/69

3003 Bern, 12. März 1970

Güte besprechen.

an	RUD/					2/2
Datum	13.3					
Visa	PM	/				
EPD		13.3.70		11		
Ref.	1. B. 51. 14. 21. 20. (26)					

An das
 Eidg. Politische Departement (2)
 3003 B e r n

Bericht der Expertenkommission
 Waffenausfuhr

Herr Bundesrat,

Unmittelbar nach der Sitzung der Arbeitsgruppe vom 10. März 1970 erhielten wir den Auszug aus dem Protokoll der Bundesratssitzung vom 2. März mit folgendem Beschluss:

"Das Geschäft wird mit dem Auftrag der Arbeitsgruppe überwiesen, dazu Stellung zu nehmen und insbesondere zu prüfen, ob gesetzliche Aenderungen nötig sind, und gegebenenfalls in diesem Sinne formulierte Vorschläge auszuarbeiten und hernach dem Vorsteher des Politischen Departements Bericht und Antrag zu unterbreiten".

Dieser Beschluss gibt zwar über das weitere politische Schicksal des Berichtes der Expertenkommission als einziger Gegenstand der Motion Renschler keinen Aufschluss. Es wäre noch Sache des Bundesrates darüber zu entscheiden, ob er den Bericht dem Parlament zu überreichen gedenkt unter Bekanntgabe seiner Absichten. Mit diesem Verfahren könnte die Motion Renschler abgeschrieben werden.

Was die Auswertung des Berichtes auf gesetzgeberischer Ebene anbelangt, stellen wir fest, dass die Arbeitsgruppe einer Revision der heute geltenden Vorschriften im Sinne der Schlussfolgerungen der Expertenkommission bereits zugestimmt hat. Da bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes mit anderthalb bis zwei Jahren zu rechnen ist, schlägt die Arbeitsgruppe folgendes Vorgehen vor:

1. Sofortige Revision des Bundesratsbeschlusses über das Kriegsmaterial (KMB) auch unter Berücksichtigung der Vorschläge des Bundesanwaltes hinsichtlich Strafbestimmungen.

2. Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes mit bundesrätlichen Ausführungsvorschriften, wozu der revidierte Bundesratsbeschluss als Grundlage dienen würde.
1. Der Bundesrat hätte also so bald als möglich zu entscheiden, ob er diesem Vorgehen zustimmt, und gegebenenfalls einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Für die Revision des KMB wäre nach Bereinigung im Schosse der Arbeitsgruppe das normale Mitberichtsverfahren anzuwenden, wobei wir, wie bisher, die Federführung zu übernehmen hätten.
2. In Anbetracht der zunehmenden Rolle der Bundesanwaltschaft in der Ausübung gewisser Kontrollen stellt sich ferner die Frage der Unterstellung unserer Kontrollstelle für den Handel mit Kriegsmaterial unter das Justiz- und Polizeidepartement. Auch über diesen Punkt wäre ein Vorentscheid des Bundesrates für die Bereinigung der Gesetzgebung sehr dienlich.

Nach dem erwähnten Beschluss des Bundesrates vom 2. März 1970 hätte Ihr Departement für diese Vorentscheide Antrag zu stellen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie zu unseren Ueberlegungen in dieser Angelegenheit Stellung nehmen würden.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

EIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT:

M. J. M.

Zur Kenntnis an:

- Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (2)
- Bundeskanzlei

RDina
+ Die bitte an die de. Anw.
Verstelle zu